

Antrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Ingrid Hönlinger, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Daniela Wagner, Dr. Tobias Lindner, Cornelia Behm, Ulrich Schneider, Dr. Hermann E. Ott, Harald Ebner, Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, Markus Kurth, Jerzy Montag, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kleine und Kleinstgenossenschaften stärken, Bürokratie abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Gemeinsam mehr erreichen“ – das ist der Grundgedanke der Genossenschaften. Nachhaltigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbsthilfe und Effizienz sind seit Jahrzehnten Markenzeichen dieser demokratischen Gesellschaftsform.

Genossenschaften zielen darauf ab, die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder zu fördern. Wie keine andere Rechtsform bieten genossenschaftliche Unternehmen die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitgestaltung. Das Prinzip „ein Mitglied eine Stimme“ entspricht dem genossenschaftlichen Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Ob es um alternative Wohnprojekte, Wohnungsgenossenschaften, den Betrieb eines Dorfladens, Agrargenossenschaften und nicht zuletzt die regionalen Volks- und Raiffeisenbanken handelt, in der Gemeinschaft lassen sich Ziele leichter erreichen als alleine. Ein weiteres wesentliches Element des Genossenschaftsmodells ist die Unterstützung der eigenen Mitglieder, sodass bloße kurzfristige Renditeinteressen nicht im Vordergrund stehen.

Wie viel Potenzial die Genossenschaften bergen, zeigt sich derzeit insbesondere am Beispiel der Energiegenossenschaften: Aktuell halten mehr als 80 000 Bürger in Deutschland Anteile an gemeinschaftlich betriebenen Anlagen zur regenerativen Strom- und Wärmezeugung. Über 500 in den letzten Jahren neu gegründete Energiegenossenschaften haben zusammen bereits rund 800 Mio. Euro in erneuerbare Energien investiert.

Im Jahr 2010 haben sich über 20 Millionen Menschen in Genossenschaften zusammengeschlossen. Am mitgliederstärksten waren Kreditgenossenschaften mit 16,7 Millionen Mitgliedern in rund 1 100 Banken und Wohnungsgenossenschaften mit 2,8 Millionen Mitgliedern in 1 864 Genossenschaften.

Trotz stabiler und attraktiver Voraussetzungen ist die Zahl der Genossenschaftsgründungen seit der Reform des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 nur moderat angestiegen. Die bürokratischen und zum Teil kostspieligen Pflichtprüfungen, vor allem für Kleinstgenossenschaften hemmen die Gründungs-

bereitschaft. Zudem gibt es für Genossenschaften keine Möglichkeit, Kredite von Mitgliedern zur Eigenkapitalaufstockung aufzunehmen. Und nicht zuletzt fehlt es an ausreichenden staatlichen Gründungsförderungsmöglichkeiten für Genossenschaften. Sie werden in Wirtschafts- und Arbeitsförderprogrammen benachteiligt, etwa bei der KfW Bankengruppe und bei der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Maßnahmen sind denkbar, um das Potenzial an Neugründungen besser zu erschließen bei gleichzeitiger Wahrung des Markenkerns und des hohen öffentlichen Ansehens der Rechtsform Genossenschaft. Eine wichtige Maßnahme liegt in der Förderung des Bekanntheitsgrades der Rechtsform an Schulen, Universitäten und Einrichtungen für Unternehmensgründungen.

Schließlich sollte der Gesetzgeber die Möglichkeiten für weitere Entlastungen von Verwaltungsaufwand bei sehr kleinen Genossenschaften prüfen und die Richtlinie 2012/6/EU vom 14. März 2012 (sog. Micro-Richtlinie) bzw. den entsprechenden Entwurf eines Umsetzungsgesetzes* zum Anlass nehmen, eine rechtsformspezifische Übertragung auf Genossenschaften zu überlegen.

Zudem ist festzustellen, dass sich unter der nicht unternehmerischen Rechtsform des eingetragenen Vereins zunehmend wirtschaftliche Betätigung verbreitet. Dies ist nicht in Einklang zu bringen mit § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), nach welchem der rechtsfähige Verein gerade nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf. Vereine unterliegen keiner Prüfungspflicht. Manche Gründer nutzen daher die Rechtsform des eingetragenen Vereins für eigentlich genossenschaftliche Aktivitäten. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins bietet jedoch keinen ausreichenden Schutz für Gläubiger und Spender, da vergleichbare gesetzliche Vorschriften wie für eingetragene Genossenschaften hinsichtlich der Gründungsprüfung, der Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten fehlen. Insoweit besteht Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Kategorie der Kleinstgenossenschaften im Sinne der Richtlinie 2012/6/EU vom 14. März 2012 (sog. Micro-Richtlinie) in einem eigenen Absatz unter den Vorschriften des § 53 GenG einzuführen,
 - a) deren Schwellenwerte sich an den Obergrenzen der Micro-Richtlinie orientieren, wobei betragsmäßig geringere Schwellenwerte als eine Bilanzsumme von 350 000 Euro und Umsatzerlöse von 700 000 Euro in Erwägung gezogen werden sollten, um der fehlenden Mindestkapitalausstattung der Genossenschaften im Vergleich zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Rechnung zu tragen. Entsprechend der Empfehlung der Micro-Richtlinie, rechtsformspezifische Größenmerkmale festzulegen, sollte zusätzlich eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern erwogen werden, da erfahrungsgemäß mit einer darüber hinaus gehenden Mitgliederzahl das Interesse der Mitglieder an einer externen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse zunimmt;

* Vergleiche den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBiG), Bundesratsdrucksache 558/12 vom 21. September 2012, der Erleichterungen für Genossenschaften mit Rücksicht auf Besonderheiten der Rechtsform explizit ausnimmt.

- b) die Erleichterungen der Micro-Richtlinie analog auf Genossenschaften zu übertragen, sodass
- keine Pflicht zur Erstellung eines Anhangs zum Jahresabschluss vorgesehen ist, wenn bestimmte Angaben (z. B. Kredite an Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsorgans sowie die Haftungsverhältnisse) unter der Bilanz vermerkt werden,
 - sie von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts befreit sind,
 - ein vereinfachtes Gliederungsschema der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses zugelassen wird,
 - sie von der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger befreit werden;
- c) einer Kleinstgenossenschaft die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem Prüfungsverband, dem sie gemäß § 54 GenG als Mitglied angehört, den freiwilligen Verzicht auf die gesamte bzw. Teile der Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 GenG schriftlich zu erklären. Um weiterhin einen adäquaten Schutz der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft sowie der Solidargemeinschaft aller in dem Prüfungsverband zusammengeschlossenen Unternehmen zu gewährleisten, sollte diese Befreiungsmöglichkeit an die Bedingung geknüpft werden, dass die gesetzlich verpflichtende Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses durch den zuständigen Prüfungsverband erfolgt;
- d) an der Gründungsprüfung unbedingt festzuhalten, um die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells neuer Genossenschaften präventiv zu prüfen und dadurch die niedrige Insolvenzanfälligkeit und mehrfach höhere Überlebensrate von Genossenschaften im Vergleich zu anderen Rechtsformen als vertrauensbildenden Markenkern nicht infrage zu stellen;
2. die Schwellenwerte der kleinen Genossenschaften nach § 53 Absatz 2 GenG, deren Pflichtprüfung nicht den Jahresabschluss beinhalten muss, auf 4,84 Mio. Euro Bilanzsumme und 9,68 Mio. Euro Umsatz zu erhöhen;
3. es Genossenschaften zu ermöglichen, durch Satzung oder individualvertragliche Vereinbarungen die Haftung für ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Genossenschaft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken oder die Haftung betragsmäßig zu reduzieren;
4. sicherzustellen, dass
- a) die Benachteiligung von Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmensformen, insbesondere Kapitalgesellschaften bei Wirtschafts- und Arbeitsförderprogrammen beseitigt wird, bzw. passende Fördermaßnahmen geschaffen werden;
 - b) Existenzgründungsprogramme für Genossenschaften eingerichtet werden, um die Kosten einer Gründungsprüfung ganz oder teilweise aufzufangen. Dies gilt insbesondere für Genossenschaften, die ökologische und soziale Zwecke verfolgen;
 - c) Bedingungen geschaffen werden, die es Genossenschaften einschließlich der Kooperativgesellschaften erleichtern, in begrenztem Umfang zur Finanzierung des Genossenschaftsbetriebes Kredite ihrer Mitglieder aufzunehmen;
5. sich auf europäischer Ebene bei den Beratungen des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (KOM(2011) 779) dafür einzusetzen, dass das gesetzliche Dauerprüfmandat der genossenschaftlichen Prüfungsverbände erhalten bleibt;

6. zu prüfen, inwiefern in der Insolvenzordnung oder in anderen Gesetzen die Übernahme eines Krisenbetriebes oder insolventen Unternehmens oder von Teilen eines insolventen Unternehmens, insbesondere als Rechtsform der Genossenschaft, seitens Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert werden kann;
7. der Schutz vor Verlust der Wohnung für Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften im Fall einer Privatinsolvenz dem von Mieterinnen und Mietern angeleglichen wird, ohne dabei die Genossenschaft unverhältnismäßig zu belasten;
8. für den Fall der Veräußerung von Wohnungsbeständen ein gesetzliches Vorkaufsrecht für die Bewohner, welche sich zu Wohnngenossenschaften zusammenschließen wollen, entsprechend § 577 BGB weiterzuentwickeln und einzuräumen, damit eine genossenschaftliche Lösung realisiert werden kann.

Berlin, den 19. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Genossenschaften haben sich selbst während der Finanzkrise als stabil und krisenfest erwiesen. So ist die eingetragene Genossenschaft (eG) traditionell seit vielen Jahren die mit Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland. Die Insolvenzquote bei genossenschaftlichen Unternehmen lag im Jahr 2011 bei 0,13 Prozent. Zum Vergleich: Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung hatten im Jahr 2011 eine mehr als zehnmal höhere Insolvenzquote. Ein Grund dafür wird bei den gesetzlichen Prüfverbänden gesehen. In Deutschland ist die Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband, dem das Prüfungsrecht verliehen ist, verpflichtend. Im Gegensatz zu anderen Rechtsformen muss schon die Gründung von Genossenschaften durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände umfassend begleitet werden.

Das kooperative System der Genossenschaften ermöglicht es allen Bürgerinnen und Bürgern, sich unabhängig von betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen zu engagieren. Es bedarf keines Mindesteigenkapitals zur Gründung, die Mitglieder haften in der Höhe ihrer Einlage, unter Umständen wird jedoch ein Nachschuss fällig. Anders als bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die mit nur einem Euro Mindestkapital gegründet werden kann, sind bei der Genossenschaft die Belange der Mitglieder in besonderem Maße zu berücksichtigen. Es ist für den Erfolg der Genossenschaft entscheidend, ob diese aufgrund ihrer Ausstattung auch finanziell in der Lage ist, ihre satzungsmäßigen Pflichten gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen. Damit vor diesem Hintergrund keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubigerinnen und Gläubiger der Genossenschaft entsteht, hat es sich bewährt, dass Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer der Genossenschaftsverbände die Gründungsprüfung durchführen. Die Gründungsprüfung hat wesentlich dazu beigetragen, dass Genossenschaften entstehen, die bei ihrer Gründung versprechen, erfolgreich zu wirtschaften. Deshalb sollte an dieser Institution nicht gerüttelt werden. Denkbar ist statt einer Abschaffung der Gründungsprüfung, über Existenzgründungsprogramme die Kosten hierfür zumindest zu einem großen Teil zu erstatten. Die Gründungsprüfung wahrt im Sinne einer Qualitätskontrolle das berechtigte Interesse der übrigen Mitglieds-genossenschaften eines Prüfungsverbands an der

Stabilität der Solidargemeinschaft. Die im Vergleich zur Gründungsprüfung einer GmbH niedrigeren Prüfungsgebühren einer Genossenschaft können von externen Beratern in vergleichbarer Qualität und mit gleicher Expertise nicht angeboten werden. Dennoch sollten auch hier Potenziale zur Entlastung kleiner Genossenschaften gehoben werden, indem die Prüfungsverbände angehalten werden, für das jeweilige Unternehmen tragbare Gebühren für die Gründungsprüfung anzubieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Solidargemeinschaft bereits heute signifikante Teile der Kosten für die Gründungsprüfung und die Gründungsbetreuung im Interesse der Gründer wie der Öffentlichkeit zum Schutz des Ansehens und des Markenwerts der genossenschaftlichen Rechtsform trägt.

Darüber hinaus sind zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung alle zwei Jahre die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste zu prüfen (§ 53 Absatz 1 GenG). Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Durch die verpflichtenden Prüfungen entsteht ein erheblicher bürokratischer und finanzieller Aufwand. Die verpflichtenden Prüfungen stellen in Einzelfällen für kleinste Genossenschaften mit sehr geringen Umsätzen und wenig Vermögen eine erhebliche Belastung dar.

Hier sollte, wie bereits vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in einem Bericht aus dem Jahr 2009 (Bericht des BMJ zur Evaluierung der neuen Regelung über die Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Prüfung ihres Jahresabschlusses durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006) vorgeschlagen, keine Benachteiligung gegenüber Kapitalgesellschaften erfolgen. Gründungen können dadurch attraktiver werden, indem im GenG eine neue Kategorie der Kleinstgenossenschaft geschaffen wird, die gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband den freiwilligen Verzicht auf Teile oder die gesamte Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 GenG erklären kann und im Übrigen von der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Absatz 2 befreit wäre, sofern die Schwellenwerte von 350 000 Euro Bilanzsumme oder 700 000 Euro Umsatz an zwei aufeinander folgenden Stichtagen nicht überschritten werden. Zudem bietet sich als zusätzliches Merkmal eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern an. Die für die Stabilität der Genossenschaft wichtige Betreuungsfunktion des Prüfungsverbands sollte einerseits durch die Mitgliedschaft im Prüfungsverband und andererseits durch die Zuweisung der Erstellungstätigkeiten für die Buchführung und den Jahresabschluss an den betreuenden Verband gewährleistet bleiben. Die für die wirtschaftliche Stabilität einer Genossenschaft bedeutsame Betreuungsfunktion der Verbände könnte dadurch aufrechterhalten bleiben und wirtschaftliche Schief lagen rechtzeitig erkannt werden. Kleinstgenossenschaften würden nicht nur von den Prüfungskosten entlastet werden, sondern die ohnehin anfallenden Buchführungs- und Abschlusserstellungsarbeiten würden durch den Prüfungsverband als nicht gewinnorientierte Selbsthilfeeinrichtung der Genossenschaften in kostengünstiger Weise übernommen werden.

Für Kleinstgenossenschaften fällt eine Belastung durch gesetzliche Prüfungen stärker ins Gewicht, sodass der Aufwand der Prüfung in einem anderen Verhältnis zur Finanzkraft der Genossenschaft steht. Diese Schwellenwerte sind auch vom Europäischen Parlament und Rat aufgegriffen worden, welche Gesellschaften in dieser Größenordnung als „Kleinstbetriebe“ bezeichnen und für diese Entlastungen hinsichtlich der Rechnungslegung zulassen (Richtlinie 2012/6/EU). Im Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie ist die Einführung einer „Kleinstkapitalgesellschaft“ im Handelsgesetzbuch (HGB) mit diesen Schwellenwerten vorgesehen, sodass die vorgeschlagenen Schwellenwerte einer Kleinstgenossenschaft ihre Entsprechung im sonstigen Gesellschaftsrecht finden.

Zu Nummer 2

Um eine Benachteiligung gegenüber Kapitalgesellschaften zu verhindern, sollten die Schwellenwerte der kleinen Genossenschaften, die von der Verpflichtung zur Prüfung ihres Jahresabschlusses befreit sind, den Schwellenwerten für Kapitalgesellschaften nach dem HGB angepasst werden. Bisher sind von der Befreiungsregelung nach § 53 Absatz 2 GenG nur kleine Genossenschaften erfasst, deren Bilanzsumme nicht 1 Mio. Euro und deren Umsatzerlöse nicht 2 Mio. Euro übersteigen. Der Schwellenwert für kleine Kapitalgesellschaften, für die Erleichterungen vorgesehen sind, liegt nach § 267 HGB dagegen bei 4,84 Mio. Euro Bilanzsumme und 9,68 Mio. Euro Umsatz. Durch die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung sinken die Prüfkosten im Rahmen der Pflichtprüfung für kleine Genossenschaften. Nach der Evaluierung des BMJ aus dem Jahr 2009, hat sich die Regelung über die Befreiung kleiner Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung bewährt. Für die genossenschaftliche Prüfung ohne Einbeziehung der Jahresabschlussprüfung wurden von den Verbänden eigene Prüfungsstandards entwickelt, die stärker auf die Belange der Genossenschaften zugeschnitten sind und den Genossenschaften größeren Nutzen bringen, ohne dass dadurch die Qualität der Prüfung verschlechtert würde. Bereits bei den Beratungen zur Reform des Genossenschaftsrechts im Jahr 2006 war der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages der Ansicht, dass langfristig die für Kapitalgesellschaften geltenden Schwellenwerte des § 267 Absatz 1 HGB auch für die Genossenschaften gelten sollten (Bundestagsdrucksache 16/1524). Es bleibt den Genossenschaften unbenommen, freiwillig eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 3

Nach den §§ 34, 41 GenG sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für vergütete als auch für ehrenamtliche Vorstände. Die Organhaftung ist zwingend. Von dieser Vorschrift darf weder per Satzung noch individualvertraglich abgewichen werden, da § 18 Absatz 2 GenG eine solche Abweichung von Bestimmungen des GenG für unzulässig erklärt. Es sollte den Genossenschaften selbst überlassen sein, ob sie, für diejenigen, die ehrenamtlich Leitungsaufgaben in der Genossenschaft übernehmen, eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder zumindest eine betragsmäßige Begrenzung der Haftung in diesen Fällen einräumen wollen. Dies kann die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Übernahme von Vorstandsmandaten in Genossenschaften fördern. Für Vereine ist die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nach § 31a BGB gesetzlich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt. Eine solche kategorische Haftungsbeschränkung bietet sich für Genossenschaften nicht an, da Genossenschaften im Gegensatz zu Vereinen auch auf wirtschaftliche Gewinne durch die Wirtschaftsförderung ihrer Mitglieder ausgerichtet sein können. Um der Gefahr, dass bei der Haftungsbeschränkung das Schadensrisiko ungewollt auf die Genossenschaftsmitglieder verlagert wird, entgegenzuwirken, sollte jede Genossenschaft selbst bestimmen können, ob sie eine Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einführen möchte.

Zu Nummer 4

Das Kapital von neu gegründeten, kleinen Genossenschaften ist oft sehr gering. Wächst die Genossenschaft aber, indem immer mehr Mitglieder hinzukommen, wächst auch der organisatorische Aufwand. Genossenschaften, die Darlehen ihrer Mitglieder aufnehmen möchten, betreiben Bankgeschäfte nach dem Kreditwesengesetz. Neben regelmäßigen Meldungen an die Bankenaufsicht muss damit beispielsweise der Vorstand über die Bankleiterqualifikation verfügen.

Gerade in kleinen Genossenschaften ist dies oft sehr schwer erfüllbar. Genossenschaften sollten deshalb vereinfacht Kredite von ihren Mitgliedern aufnehmen können. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gibt es eine vergleichbare Möglichkeit, das Gesellschafterdarlehen.

Die staatliche Gründungsförderung für diese zukunftsfähige Rechtsform ist im Vergleich zu anderen Rechtsformen derzeit völlig unzureichend. Fördermittel (zum Beispiel Gründercoaching, Gründungszuschuss, Gründerkredite) werden in der Regel vergeben, um einzelne Unternehmer zu unterstützen. Das können Einzelunternehmer sein, persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften oder Geschäftsführer einer GmbH. Für Genossenschaften ist diese Förderung in der Regel uninteressant, da die Vorstandsmitglieder nicht selbst mit erheblichem Kapital an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt sind. Andere Länder, wie beispielsweise Schweden, betreiben öffentlich finanzierte Gründungsagenturen für neue Genossenschaften. Auch Deutschland wäre gut beraten, eine gerechte Förderstruktur für Genossenschaften zu schaffen. Vorbilder können die Förderprogramme der KfW Bankengruppe zu Energieeffizienz und Umweltschutz im Unternehmen, erneuerbaren Energien oder zur kommunalen und sozialen Infrastruktur sein. Die Förderprogramme sollten so eingerichtet werden, dass damit die Kosten der Gründungsprüfung aufgefangen werden, sofern entsprechende soziale und/oder ökologische Bedingungen erfüllt werden.

Zu Nummer 5

Die Europäische Kommission hat neben dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse entworfen. Erfasst werden sollen von der Verordnung vor allem Finanzinstitute und andere große kapitalmarktorientierte bzw. börsennotierte Unternehmen, einschließlich Kreditgenossenschaften. Dies soll zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen und Wiederherstellung des Vertrauens des Marktes in die geprüften Abschlüsse beitragen. Unter anderem werden dabei eine mandatierte Rotation der Abschlussprüfer und die gesetzliche Ausschreibung des Prüfungsmandats vorgeschlagen. In dem Vorschlag der Kommission wird aber die bisher von der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG zugelassene gesetzliche Bestellung der Prüferinnen und Prüfer von Kreditgenossenschaften durch die Verbände nicht berücksichtigt. Das System der gesetzlichen Bestellung von Prüferinnen und Prüfern von Genossenschaften hat sich in Deutschland – gerade auch in der jüngsten Finanzkrise bewährt und sollte im reformierten Recht erhalten bleiben.

Zu Nummer 6

Die Übernahme und Weiterführung eines insolventen Unternehmens oder von Teilen eines insolventen Unternehmens durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bisher nur sehr begrenzt möglich. Ambitionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines insolventen Unternehmens, die dieses ganz oder zum Teil weiterführen wollen, müssen gezielt unterstützt werden. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten und das Unternehmen wieder zukunftsfähig gemacht werden. Als Rechtsform bietet sich hier vor allem die Form der Genossenschaft an. Daher soll geprüft werden, inwieweit die Fortführung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gesetzesänderungen gefördert und unterstützt werden kann, sofern eine positive Fortführungsprognose besteht.

Zu Nummer 7

Mitglieder in Wohnungsgenossenschaften sind Mieterinnen und Mietern im Insolvenzverfahren nicht gleichgestellt. Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung darf der Insolvenzverwalter keine mietrechtliche Kündigung der Wohnung des Schuldners vornehmen. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Az. IX ZR 58/08 vom 19. März 2009) kann diese Regelung nicht auf Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften übertragen werden, weil der Verlust des Genossenschaftsanteils nicht zwingend zum Verlust der Wohnung führt. Gleichwohl bildet die Grundlage für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung die Mitgliedschaft in der Genossenschaft basierend auf den Genossenschaftsanteilen. Der Insolvenzverwalter kann zwar das Nutzungsverhältnis nicht kündigen, wohl aber die Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft. Es droht also bei der Privatinsolvenz eines Mitglieds in einer Wohnungsgenossenschaft die Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch die Genossenschaft und damit der Wohnungsverlust. Aufgrund der nicht vorhandenen Regelung besteht die Gefahr des Verlusts der Wohnung für Genossenschaftsmitglieder, aber auch ein finanzielles Risiko für die Genossenschaft als Ganzes. Deswegen muss eine Prüfung erfolgen, wie den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Zu Nummer 8

Denkbar sind Neugründungen von Hausgenossenschaften innerhalb einer Hausgemeinschaft oder die Übernahme von Beständen durch bestehende Wohnungsgenossenschaften mit Hilfe des Vorkaufsrechts (unter anderem Dachgenossenschaften). Solch ein Vorkaufsrecht käme für bundes- oder landeseigene, kommunale und private Wohnungsbestände infrage und würde sich an das in Dänemark praktizierte Modell anlehnen. Die Weitergabe solcher Bestände an eine Wohnungsgenossenschaft könnte, ähnlich der in Hamburg praktizierten „Anhandgabe“ von Baugrundstücken vorstatten gehen. Durch die Anhandgabe der betroffenen Objekte an eine Dachgenossenschaft, die die Planungen einer interessierten Hausgemeinschaft unterstützt, könnte der Bewohnerschaft zur Klärung der Finanzierung des Erwerbs und eventueller baulicher Maßnahmen die nötige Zeit eingeräumt werden. Ein Vorkaufsrecht stärkt das Wohnungsgenossenschaftswesen, indem Bewohnerinnen bzw. Bewohnern die Übernahme von Wohnungsbeständen in Genossenschaftsform überhaupt ermöglicht wird. Damit können die Leistungspotenziale von Wohnungsgenossenschaften für die Stadtentwicklung genutzt werden. Wohnungsgenossenschaften bieten aufgrund ihrer Organisationsform besondere Leistungspotenziale für die Lösung aktueller wohnungs- und gesellschaftspolitischer Aufgaben. Diese sind Bereitstellung preisgünstigen und sicheren Wohnraums zur Sicherung der Wohnkostenreduzierung im Alter, die Förderung einer sozialen Quartiersentwicklung und der Erhalt preiswerten und sicheren Wohnraums für einkommensschwächere Gruppen und Gruppen mit Marktzugangsproblemen.